



Umsetzung des Bundespräventionsgesetzes in Nordrhein-Westfalen

Heike Reinecke

29. November 2017



Gliederung

- Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention (Präventionsgesetz – Prävg)
- Landesrahmenvereinbarung Nordrhein-Westfalen



Präventionsgesetz - PräVG

- PräVG vom 17. Juli 2015 / Inkrafttreten am 25. Juli 2015
- Artikelgesetz (Schwerpunkt: Änderungen SGB V, SGB VI, SGB VIII und SGB XI – Regelungskompetenzen des Bundes)
- Regelungen für Sozialversicherungsträger (GKV, GRV, GUV, SPV)
- Erhöhung von Ausgabewerten bzw. Festlegung neuer Richtwerte
- Zielsetzung: Abstimmung und Zusammenarbeit



Wesentliche Inhalte

- Stärkung der Prävention in Lebens- und Arbeitswelten
- Verbesserung der Kooperation der SV-Träger und weiterer Akteure
- Berücksichtigung der Nationalen Gesundheitsziele / gemeinsame Ziele
- Qualitätssicherung (Unterstützung durch BZgA)
- Nationale Präventionskonferenz / Strategie = Bundesrahmenempfehlung – Landesrahmenvereinbarungen, Modellvorhaben
- Fortentwicklung Früherkennung / Vorsorge (präventionsorientierte Beratung, Förderung Impfwesen)
- Prävention in der Pflege
- Zielgruppenspezifische und geschlechtergerechte Maßnahmen



Individueller Ansatz

- Kursmaßnahmen für einzelne Versicherte (Kostenerstattung)
- Maßnahmen der Verhaltensprävention
- Qualitätssicherung und einheitliche Zertifizierung (ZPP)
 - Bundeseinheitliche Datenbank
 - Auftrag des Spi-Bu GKV an ZPP
- Problematisch: Erreichbarkeit von sozial benachteiligten Zielgruppen.



Setting Ansatz – Maßnahmen in Lebenswelten

- Lebenswelten = „für die Gesundheit bedeutsame, abgrenzbare, soziale Systeme insb. des Wohnens, Lernens/Studierens, Arbeitens, der med. und pflegerischen Versorgung sowie der Freizeitgestaltung und des Sports“
 - Setting = Kommune bzw. Quartier!
 - Aufbau und Stärkung gesundheitsförderlicher Strukturen in den Lebenswelten (Maßnahmen der Verhältnisprävention)
 - Bestandsaufnahme mit Akteuren vor Ort
 - Kooperationen zwischen Krankenkassen u. kassenübergreifende Leistungen
 - Unterstützung durch BZgA mit geeigneten Kooperationspartnern
- (Entwicklung kassenübergreifender Leistungen, deren Implementierung und wiss. Evaluation insb. in KiTa, sonstigen Einrichtungen der Ki-Ju-Hilfe, Schulen sowie Lebenswelten Älterer Menschen)

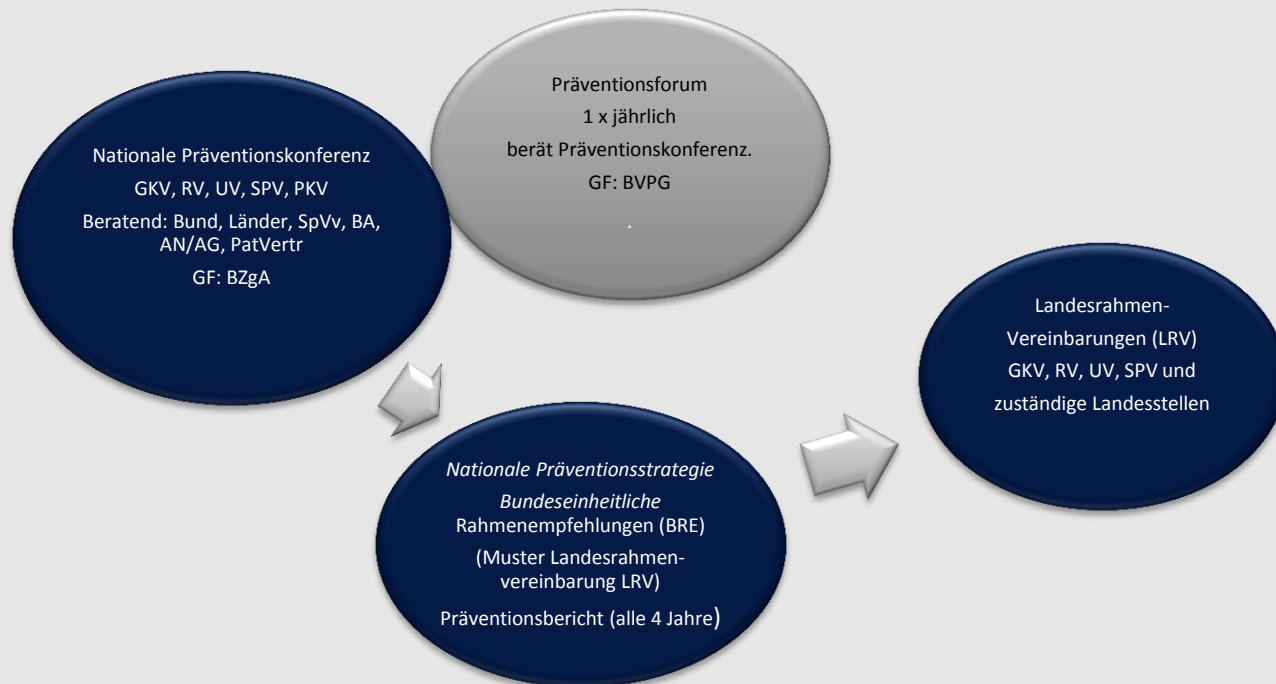


Betriebliche Gesundheitsförderung

- Nicht nur individuelle Gesundheitsförderung, sondern auch Schaffung von gesundheitsfördernden Strukturen.
- Ziele des MAGS:
 - mehr KMU erreichen
 - verbindliche Erstberatung für interessierte KMU
 - Einbindung der Landesinitiative „Arbeit gestalten NRW“
 - Einbindung der Unternehmensverbände und Kammern
 - Koordinierungsstellen, die Angebote aller Sozialversicherungsträger (GKV, BA, RV, UK und BG'en) in Betriebe tragen



Instrumente des Präventionsgesetzes





Nationale Präventionskonferenz

- Stimmberechtigte Mitglieder:
 - GKV (2), DRV (2 Sitze), UV (2), SPV (2), PKV (1)
- Beratende Mitglieder:
 - Bund (4), Länder (4), Patientenvertretung (2), KSpV (3), PräVForum (1), DGB (1), BDA (1), BA (1)
- 1 bis 3 Konferenzen p.A. (nächste Sitzung: Mitte Feb. 2018)
- Nationale Präventionsstrategie (siehe: BRE)
- Präventionsberichterstattung (alle 4 Jahre)



Bundesrahmenempfehlungen (BRE)

- Gemeinsame Ziele, vorrangige Handlungsfelder und Zielgruppen
- Zu beteiligende Organisationen und Einrichtungen
- Dokumentations- und Berichtspflichten

= Strategie

- Landesrahmenvereinbarungen müssen BRE „berücksichtigen“
- „Grundsätze“ (z.B. Kooperation, Lebensphasenorientierung)
- Aufgabe der Nationalen Präventionskonferenz (NPK)
 - „Benehmensherstellung“ BRE (19.02.16)
 - Fortschreibung BRE (erstmalig 2018)
 - Nächste Sitzung NPK: Feb. 2018



Landesrahmenvereinbarungen (LRV)

Gemeinsame Ziele und Handlungsfelder

- Landesverbände der Krankenkasse/Ersatzkassen + Rentenversicherung und Unfallversicherung und Land
- Koordinierung von Leistungen (bestehende, neue, kassenübergreifend)
- Klärung von Zuständigkeitsfragen
- Zusammenarbeit mit ÖGD und Jugendhilfe
- Mitwirkung weiterer relevanter Einrichtungen und Organisationen
- Beteiligung BA, oberste Landesbehörde für Arbeitsschutz und komm. Spitzenverbände an Vorbereitung
- Muster-LRV (von der Bundesebene)
- Abstimmung der LRV mit Beteiligten
- (Vorgabe: § 20 f SGB V)



Landesrahmenvereinbarung NRW und ihre Umsetzung





Landesrahmenvereinbarung Nordrhein-Westfalen

- Einrichtung „Steuerungskreis“ (Mitglieder: vgl. § 20 SGB V).
- GKV-Federführung (aktuell: AOK NW).
- Abschluss LRV: August 2016.
- Ziel: Beitrag zur Verbesserung der Gesundheit und der Lebensqualität der Menschen in Nordrhein-Westfalen.
- Wesentlicher Inhalt: GKV-übergreifende Förderung (*).
- Beratung und Prüfung durch „Koordinierungsstelle Gesundheitliche Chancengleichheit“ (KGC/ im Landeszentrum Gesundheit/ LZG).

(*) Leitfaden Prävention (aktuelle Fassung 12/2014, zurzeit kapitelweise Überarbeitung) bleibt Grundlage für Förderungen durch die GKV.



Landesrahmenvereinbarung Nordrhein-Westfalen – Ihr Geist

- ist kurz und prägnant und offen für Entwicklungen;
- bildet einen Rahmen für die bedarfsgerechte Umsetzung von Prävention in Kommunen, in Betrieben und in Pflegeeinrichtungen;
- stellt Kooperation und Koordination in den Mittelpunkt;
- will Zielorientierung und Transparenz durch regelmäßige Festlegung von Handlungsschwerpunkten.



Landesrahmenvereinbarung Nordrhein-Westfalen – Wesentliche Inhalte

Landesrahmenvereinbarung NRW regelt gemeinsame Ziele und Handlungsfelder, die Koordinierung der Leistungen sowie die Zusammenarbeit zwischen den Partnern

Vereinbart wurden die

- ✓ Umsetzung und Ausweitung gemeinsamer Angebote der Partner der Landesrahmenvereinbarung NRW
- ✓ Entwicklung und Förderung weiterer Präventionsangebote, z. B. in Quartieren (Präventionsketten)
- ✓ Etablierung der Regionalen Koordinierungsstellen
- ✓ Umsetzung von Präventionsmaßnahmen in Pflegeeinrichtungen



Landesrahmenvereinbarung Nordrhein-Westfalen – zentrales Element „Kooperation“

- Wichtiges Element sind Kooperationsvereinbarungen zwischen (mindestens) einem Sozialversicherungsträger (Krankenkasse, Rentenversicherung, Unfallversicherung und (mindestens) einem Verantwortlichen für die Lebenswelt, in der die Maßnahme/das Projekt durchgeführt werden soll.
- Angestrebt wird das bedarfs- und zielorientierte Zusammenwirken mit dem öffentlichen Gesundheitsdienst, den Trägern der örtlichen öffentlichen Jugendhilfe, den Jobcentern sowie weiteren für die Gesundheitsförderung und Prävention relevanten Einrichtungen und Organisationen.



Bundesrahmenempfehlung der Nationalen
Präventionskonferenz

Landesrahmenvereinbarung NRW

Steuerungsgruppe

AG
Nichtbetriebliche
Lebenswelten

AG
Pflege

AG
BGF

Thematische Einbindung von Präventionsakteuren und
Institutionen auf Landesebene, Experten aus den Regionen,
Wissenschaftler

Regionale BGF
Koordinierungsste
lle nach § 20b,
Abs. 3 SGB V, und
§ 4, Abs. 8 LRV
NRW

Präventionsplanungen und -aktivitäten in Kreisen
und Städten mit ihren Akteuren, Institutionen und
Quartieren - **Möglichkeit, Förderanträge zu
stellen**

Präventionsangebote der
Partner der LRV

